

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

21 (19.4.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 21

Karlsruhe, den 19. April

1921

Inhalt:

Nr. 60. Kinderzuschläge.

| Nr. 61. Steuerabzug.

A. Verwaltungs-, Klassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 60. Kinderzuschläge.

A 3. Zb 1. (Abt. 20. 19. 4. 21.) Die allgemeinen Bestimmungen über Kinderzuschläge in Nachrichtenblatt 85/1920, Seite 869 ff., werden aufgehoben und durch die nachstehenden neuen Bestimmungen der Befolgungsvorschriften vom 21. März 1921 (Auszug aus dem Reichsgesetzblatt 33) ersetzt:

III. Kinderzuschläge.

a. Zu berücksichtigende Kinder.

174. (§ 16 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und 4, § 18 Absatz 3 Satz 2.) Die Beamten erhalten für jedes unterhaltsberechtigte Kind einen Kinderzuschlag.

Unterhaltsberechtigt im Sinne des Absatz 1 sind:

1. eheliche Kinder;
2. für ehelich erklärte Kinder;
3. an Kindes Statt angenommene Kinder;
4. Stiefkinder;
5. uneheliche Kinder, soweit der Beamte ihren Unterhalt bestreitet.

Ein Beamter, der als Erzeuger eines unehelichen Kindes diesem Unterhalt gewährt, erhält den Kinderzuschlag nur, wenn seine Vaterschaft durch Urteil festgestellt oder in einer öffentlichen Urkunde anerkannt ist.

Verheirateten weiblichen Beamten werden die Kinderzuschläge für gemeinsame Kinder nur gewährt, wenn der Ehemann bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, ohne Gefährdung des standesmäßigen Unterhalts der Familie diese zu unterhalten.

175. Ob ein Kind unterhaltsberechtigt ist, bestimmt sich ausschließlich nach Ziffer 174 Absatz 2 (§ 16 Absatz 3). Hiernach sind alle Kinder der dort aufgezählten Arten unterhaltsberechtigt.

Ein verheiratetes Kind gilt jedoch nur dann als unterhaltsberechtigt, wenn weder es selbst, noch sein Ehegatte, noch seine Kinder imstande sind, es zu unterhalten.

176. Sind beide Eltern eines ehelichen Kindes Beamte, so erhält nur der Vater den Kinderzuschlag.

177. Unter an Kindes Statt angenommenen Kindern sind nur solche zu verstehen, die nach § 1741 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder den entsprechenden älteren Vorschriften angenommen sind, nicht etwa auch Pflegekinder.

177a. Stiefkinder im Sinne der Ziffer 174 Absatz 2 Nr. 4 (§ 16 Absatz 3 Nr. 4) sind die ehelichen, für ehelich erklärten und an Kindes Statt angenommenen Kinder des anderen Ehegatten, die nicht zugleich eigene Kinder sind, sowie die unehelichen Kinder der Ehefrau, nicht aber die unehelichen Kinder des Ehemanns.

178. Auch die Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz nicht im Deutschen Reiche haben, erhalten Kinderzuschläge.

b. Höhe der Kinderzuschläge.

179. (§ 16 Absatz 1 Satz 2.) Der Kinderzuschlag beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahre monatlich vierzig Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre monatlich fünfzig Mark und bis zum vollendeten einundzwanzigsten Lebensjahre monatlich sechzig Mark.

180. (§ 16 Absatz 2.) Der Kinderzuschlag wird jedoch für Kinder vom vierzehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahre nur gewährt, wenn sie nicht eigenes Einkommen von mehr 1 500 M jährlich haben. Übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 1 500 M um weniger als den Betrag des Kinderzuschlags einschließlich des Steuerzuschlags (Ziffer 194 ff., § 17), so wird der Kinderzuschlag gewährt, jedoch gekürzt um den Betrag, um den das eigene Einkommen des Kindes den Betrag von 1 500 M übersteigt.

181. Eigenes Einkommen des Kindes ist nicht nur das Einkommen, mit dem das Kind selbständig veranlagt wird, sondern auch das Einkommen, das bei der Veranlagung mit dem eines anderen Steuerpflichtigen zusammengerechnet wird.

Als eigenes Einkommen des Kindes gilt auch das aus dem Vermögen des Kindes fließende Einkommen, an welchem dem Vater oder der Mutter kraft der elterlichen Gewalt die Nutzung zusteht.

Der Jahresbetrag des gekürzten Kinderzuschlags wird auf einen vollen Markbetrag nach oben abgerundet.

182. Maßgebend ist das eigene Einkommen des Kindes nach dem jeweiligen Stande, nicht etwa für die ganze Dauer eines Rechnungsjahrs nach dem Stande der Steueranverlragung.

182 a. Ist das Kind deshalb nicht in Deutschland einkommensteuerpflichtig, weil es im Ausland wohnt, so ist Ziffer 180 bis 182 ebenso anzuwenden, wie wenn das Kind in Deutschland wohnen würde.

183. Die Steuerbehörden haben auf amtliches Ersuchen den Kassenbehörden des Reichs und der Länder Auskunft über die Höhe des eigenen Einkommens eines Kindes zu erteilen.

184. **Beispiel** zu Ziffer 180, 181: Hat ein achtzehnjähriges Kind ein eigenes Einkommen von täglich 5,50 M oder jährlich 2007,50 M und beträgt der Teuerungszuschlag 40 v. H., so ergibt sich ein Kinderzuschlag von

$$12 \cdot (60 + 24) + 1500 - 2007,50 = 500,50$$

oder abgerundet 501 M jährlich.

185. Vollendet ein Kind, für das ein Kinderzuschlag bezogen wird, das vierzehnte Lebensjahr, so ist die Zahlung des Kinderzuschlags einzustellen (Ziffer 193 Absatz 5), wenn nicht der zum Bezuge berechnigte Beamte schriftlich der zur Anweisung zuständigen Behörde die für den Weiterbezug eines Kinderzuschlags und für dessen Höhe nach Ziffer 180 bis 182 (§ 16 Absatz 2) maßgebenden Verhältnisse darlegt und diese Angaben auf Verlangen glaubhaft macht.

Vor Beginn jedes Rechnungsjahrs hat der Beamte eine Erklärung abzugeben, daß die für den Bezug und die Höhe des angewiesenen Kinderzuschlags maßgebenden Verhältnisse unverändert fortbestehen.

Er hat aber auch im Laufe des Rechnungsjahrs jede Tatsache, welche eine Herabsetzung oder die Einstellung der Zahlung des Kinderzuschlags zur Folge hat, unverzüglich anzuzeigen. Auf diese Vorschrift ist er bei der erstmaligen Anweisung eines Kinderzuschlags ausdrücklich hinzuweisen.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Beamten sind weder für die Gewährung noch für die Höhe von Kinderzuschlägen von Belang.

186. Für uneheliche Kinder wird der Kinderzuschlag nach Ziffer 174 Absatz 2 Nr. 5 (§ 16 Absatz 3 Nr. 5) nur gewährt, soweit der Beamte ihren Unterhalt bestreitet.

Ist nur der Vater oder nur die Mutter eines unehelichen Kindes Beamter, und sind seine tatsächlichen Aufwendungen für das Kind niedriger als der volle Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags (Ziffer 194 ff., § 17), so erhält er nur einen Kinderzuschlag in Höhe seiner tatsächlichen Aufwendungen. Findet der Beamte das Kind durch eine einmalige Zuwendung oder in ähnlicher Weise ab, so gilt als tatsächliche jährliche Aufwendung der Wert der Abfindung, geteilt durch die Anzahl der Jahre, für welche die Abfindung erfolgt.

Unterhält der Beamte das Kind allein und in seinem eigenen Haushalt, so erhält er in jedem Falle den vollen Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags.

Sind beide Eltern eines unehelichen Kindes Beamte, so erhält jedes einen Kinderzuschlag nach Absatz 2. Würde dadurch der volle Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags überschritten, so wird dieser volle Zuschlag unter den Eltern im Verhältnis ihrer tatsächlichen Aufwendungen verteilt.

Zu Absatz 1 bis 3 gilt die Abrundungsbestimmung in Ziffer 181 Absatz 3 sinngemäß.

187. Die vorgesetzte Dienstbehörde kann bestimmen, daß der Kinderzuschlag für ein uneheliches Kind nicht an den Beamten, sondern an den Vormund des Kindes oder an das Vormundschaftsgericht auszusahlen ist.

188. Wird für ein Kind, für das nach vorstehenden Bestimmungen einem Beamten ein Kinderzuschlag zusteht, ein Waisengeld — gleichzütig an wen — aus Mitteln des Reichs, eines Landes oder einer sonstigen öffentlichen Körperschaft gezahlt, so wird das Waisengeld dem sonstigen eigenen Einkommen des Kindes (Ziffer 180 bis 182, § 16 Absatz 2) hinzugerechnet. Der Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags wird um das Waisengeld gekürzt, wenn nicht dieselbe oder eine weitergehende Kürzung nach Ziffer 180 bis 182 stattzufinden hat.

Beispiel: Ein siebzehnjähriges Kind hat 300 M Waisengeld und daneben a) 1700 M, b) 1400 M, c) 1100 M sonstiges eigenes Einkommen. Der ungekürzte Kinderzuschlag würde mit dem Teuerungszuschlag 1440 M betragen. Er ist zu kürzen im Falle a um $(300 + 1700 - 1500) = 500$ M, im Falle b um $(300 + 1400 - 1500) = 200$ M, statt dessen um den Betrag des Waisengeldes mit 300 M, im Falle c um den Betrag des Waisengeldes mit 300 M.

189. Ist der Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags nach Ziffer 180 Satz 2 (§ 16 Absatz 2 Satz 2) oder Ziffer 186 Absatz 2, 4 nur teilweise auszusahlen, so sind die gezahlten Beträge bis zu der nach Ziffer 179 (§ 16 Absatz 1 Satz 2) sich ergebenden Höhe bei den Kinderzuschlägen und nur mit dem etwaigen Mehrbetrage bei den Teuerungszuschlägen zu verrechnen.

Beispiele: Berechnet sich der nach Ziffer 180 Satz 2 (§ 16 Absatz 2 Satz 2) zu zahlende Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags auf jährlich 860 M, so sind 720 M bei den Kinderzuschlägen und 140 M bei den Teuerungszuschlägen zu verrechnen. — Berechnet sich der nach Ziffer 186 Absatz 2 für ein zehnjähriges uneheliches Kind zu zahlende Kinderzuschlag einschließlich des Teuerungszuschlags auf jährlich 860 M, so sind 600 M bei den Kinderzuschlägen und 260 M bei den Teuerungszuschlägen zu verrechnen.

190. (§ 18 Absatz 2 und 4.) **Beamte, die im Reichsdienst nur ein Nebenamt bekleiden, erhalten keine Kinderzuschläge.**

Wegen der Fälle, in denen ein Beamter ein Grundgehalt aus Reichsmitteln und zugleich aus Landesmitteln bezieht, vgl. Ziffer 141 Absatz 4 und Ziffer 142; wegen der Fälle, in denen das Diensteinkommen auf Grund eines Disziplinarurteils gekürzt oder wegen vorläufiger Dienstenthebung zum Teil einbehalten ist, vgl. Ziffer 117 Absatz 2.

190 a. Für dasselbe Kind darf der Kinderzuschlag nur einmal gewährt werden.

c. Beginn, Änderung und Wegfall von Kinderzuschlägen.

191. Die Kinderzuschläge werden vom Ersten des Monats an gezahlt, in welchen das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt.

Vom gleichen Zeitpunkt an werden Erhöhungen der Kinderzuschläge wirksam.

Beispiele von Fällen der Neuankündigung eines Kinderzuschlags: Geburt, Ehelicheitserklärung, Annahme an Kindes Statt, Wegfall des eigenen einkommensteuerpflichtigen Einkommens, Tod des Ehemanns eines weiblichen Beamten, Eintritt der Voraussetzungen in Ziffer 174 Absatz 4 (§ 18 Absatz 3 Satz 2).

Beispiele von Fällen der Erhöhung eines Kinderzuschlags: Vollendung des sechsten oder vierzehnten Lebensjahrs, Verminderung des eigenen einkommensteuerpflichtigen Einkommens, Erhöhung des tatsächlichen Aufwandes für ein uneheliches Kind.

192. Herabsetzungen der Kinderzuschläge werden vom Ersten des Monats an wirksam, der auf das maßgebende Ereignis folgt. Hat sich das Ereignis am ersten Tage eines Monats zugetragen, so wird die Herabsetzung von diesem Tage an wirksam.

Beispiele von Fällen der Herabsetzung eines Kinderzuschlags: Erhöhung des eigenen steuerpflichtigen Einkommens, Verminderung des tatsächlichen Aufwandes für ein uneheliches Kind.

193. (§ 16 Absatz 5.) Die Kinderzuschläge fallen fort mit dem Ablauf des Vierteljahrs (Kalendervierteljahrs), in dem das für den Wegfall des Zuschlags maßgebende Ereignis sich zugetragen hat.

Auch wenn sich das Ereignis am ersten Tage eines Kalendervierteljahrs zugetragen hat, dauert hiernach der Bezug noch bis zum Ende des Vierteljahrs fort.

Die Kinderzuschläge fallen vor dem Ablauf des Vierteljahrs fort, wenn das Recht zum Bezuge des Grundgehalts früher aufhört.

Beispiele von Fällen des Wegfalls eines Kinderzuschlags: Vollendung des einundzwanzigsten (oder vierzehnten) Lebensjahrs, Tod, Verheiratung eines weiblichen Beamten, Verheiratung des Kindes.

193 a. Fällt der Kinderzuschlag fort, weil das eigene einkommensteuerpflichtige Einkommen des Kindes eine bestimmte Höhe erreicht oder weil der zum Bezug berechnete Beamte die in Ziffer 185 Absatz 1 vorgeschriebenen Angaben nicht macht oder weil die Aufwendungen für ein uneheliches Kind eingestellt werden, so ist sinngemäß nach Ziffer 192 zu verfahren.

Nr. 61. Steuerabzug.

Ar 5. R 3. Nr. 816. (Ml. 21. 19. 4. 21.) 1. Das Gesetz vom 24. März 1921 — Reichsgesetzblatt Nr. 34 — zur Änderung des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 bringt u. a. folgende Änderungen:

Die Einkommensteuer beträgt:

für die ersten	24 000 M	des steuerbaren Einkommens	10 v. H.,
für die weiteren	6 000 M	des steuerbaren Einkommens	20 v. H.,
für die weiteren	5 000 M	des steuerbaren Einkommens	25 v. H.,
für die weiteren	5 000 M	des steuerbaren Einkommens	30 v. H.,
für die weiteren	5 000 M	des steuerbaren Einkommens	35 v. H.,
für die weiteren	5 000 M	des steuerbaren Einkommens	40 v. H.,
für die weiteren	70 000 M	des steuerbaren Einkommens	45 v. H.,
für die weiteren	80 000 M	des steuerbaren Einkommens	50 v. H.,
für die weiteren	200 000 M	des steuerbaren Einkommens	55 v. H.,
für alle weiteren Beträge	60 v. H.		

2. Steuerpflichtig ist das gesamte Einkommen, ausgenommen die in § 13 des Einkommensteuergesetzes vom 29. März 1920 zugelassenen Abzüge, wie Beiträge zur reichsgesetzlichen Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherung, Nachdienstvergütung, Zuschlag für Nachtarbeit udgl. Dagegen sind die früheren steuerfreien Einkommensteile von 1500 M bzw. 500 M nicht mehr abzugsberechtigt, jedoch ermäßigt sich die Einkommensteuer für den Pflichtigen und jede zu seiner Haushaltung zählende Person, die nicht selbständig zu veranlagen ist, um 120 M, wenn das steuerbare Einkommen nicht mehr als 60 000 M beträgt.

3. Bei der Veranlagung für das Rechnungsjahr 1921 und die folgenden Rechnungsjahre ist die Einkommensteuer für jedes zur Haushaltung des Steuerpflichtigen zählende minderjährige Kind, das nicht selbständig zur Einkommensteuer zu veranlagen ist, abweichend von Ziffer 2 um je 180 M zu ermäßigen, wenn das Einkommen den Betrag von 24 000 M nicht übersteigt.

4. Durch die beschlossenen Änderungen ändern sich auch die Bestimmungen über den vorläufigen Steuerabzug.

Bei ständig beschäftigten Arbeitnehmern hat der Abzug für den Steuerpflichtigen und seine zu seiner Haushaltung zählende Ehefrau zu unterbleiben: a) bei Bezahlung nach Tagen für 4 M täglich, b) bei Bezahlung nach Wochen für 24 M wöchentlich, c) bei Bezahlung nach Monaten für 100 M monatlich.

Der abzugsfreie Betrag erhöht sich für jedes zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende minderjährige Kind im Falle a) um 6 M, im Falle b) um 36 M, im Falle c) um 150 M.

5. Der Steuerabzug ist somit aus dem gesamten Einkommen, abzüglich der nach Ziffer 4 abzusetzenden Beträge, in den unter Ziffer 1 bezeichneten Hundertsätzen einzubehalten.